

---

# Haftpflichtversicherung

## Tarif 4 *Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe*

### 1. Deckungserweiterungen / Deckungserläuterungen (Auszug):

#### 1.1 Automatisch in der Grunddeckung sind mitversichert:

- Sachschäden durch **Abwässer** und **Überschwemmung** bis 100.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- **Auslandsschäden**, indirekte Exporte weltweit: durch direkte Exporte: weltweit ohne USA/US-Territorien und Kanada
- **Bauherrenhaftpflicht** ohne Bausummenbegrenzung
- Versicherungsschutz für die **Betriebsangehörigen** selbst, soweit sie in Ausführung dienstlicher Verrichtungen Schäden verursachen, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsfall erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses eintritt
- **Bearbeitungsschäden** auf fremden Grundstücken, d.h. Schäden, die an fremden Sachen durch die gewerbliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstehen, bis 50.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- **Be- und Entladeschäden** an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern
- **Belegschafts- und Besucherhabe** bis 30.000 EUR je Versicherungsfall, höchstens 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- Veranstaltungen von **Betriebsfeiern und -ausflügen** sowie Betriebsbesichtigungen
- **Bewirtung von Gästen** auch außerhalb der Hotel- und Restaurationsräume
- die gesetzliche Haftpflicht des VN als **Eigentümer, Mieter** etc. von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten
- Besitz, Verwendung von **Fahrrädern** und **Wassersportfahrzeugen** (soweit hierfür keine behördliche Genehmigung erforderlich ist) sowie **Liegestühlen, Strandkörben, Ski, Snowboards** etc.
- Besitz und Unterhaltung eines **Freizeitgeländes** inkl. Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Minigolfanlagen
- Besitz und Betrieb von **Hausbrauereien**
- Nutzung von **Internet-Technologien** bis 1.000.000 EUR, Höchstersatzleistung bei Verletzung von Namens- und Urheberrechten 200.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- Beauftragung von **Subunternehmern**, Fuhrunternehmen und dgl. – nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer
- **Gegenseitige Ansprüche** der Mitarbeiter wegen Schäden mit einer Entschädigung von mehr als 25 EUR
- Besitz und Betrieb von **Bowling- und Kegelbahnen**
- **Leitungsschäden** (einschließlich Bearbeitungsschäden an Leitungen)
- Besuch von und Teilnahme an **Messen, Ausstellungen** und **Märkten** im In- und Ausland
- Ausrichtung von **Veranstaltungen, Tagungen, Kurzveranstaltungen, Festveranstaltung** außerhalb des Betriebsgeländes
- **Mietsachschäden** die anlässlich von **Dienst – und Geschäftsreisen** an gemieteten Räumen und deren Ausstattung entstehen bis 150.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- **Mietsachschäden** an zu betrieblichen Zwecken **gemieteten Gebäuden** und **Räumlichkeiten** bis 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- **Abhandenkommen** und **Beschädigung** von **Musikinstrumenten** bis 3.500 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- **Produkt-Haftpflichtrisiko** aus hergestellten/gelieferten Erzeugnissen und erbrachten Arbeiten/sonstigen Leistungen und aufgrund Fehlens zugesicherter Eigenschaften und aus Falschliefierung
- **Reklameeinrichtungen** (auch außerhalb der Betriebsgrundstückes)

- 
- Besitz und Vermietung von **Sälen** für Veranstaltungen
  - **Abhandenkommen von fremden Schlüsseln**, auch Hauptschlüssel zu zentralen Schließanlagen sowie Code-Karten bis 30.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
  - **Schusswaffenbesitz**, auch Beauftragung von Bewachungsunternehmen
  - Besitz und Betrieb von hoteleigenen **Schwimmbädern, Solarien, Saunen, Sport-, Fitness-, und Wellnessanlagen** sowie von **Schießständen** die keiner Genehmigungs- und Anzeigepflicht nach den dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen unterliegen, auch soweit diese Einrichtungen von Außenstehenden genutzt werden
  - **Sicherheitsingenieure** und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit für Schäden nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
  - Beauftragung von **Subunternehmern**, Fuhrunternehmen und dgl. – nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer
  - **Sozialeinrichtungen**, auch Betriebsärzte, Erste-Hilfe-Stationen, Betriebssportgemeinschaften
  - **Abhandenkommen von Tagungshabe** bis 3.500 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
  - **Umwelthaftpflichtbasisdeckung** inkl. Kleingebinderegelung, Umwelthaftpflichtdeckung für **Fettabscheider** sowie für **Öl- und Leichtflüssigkeitsabscheider**
  - **Veranstaltungen** auf dem Betriebsgrundstück (nicht jedoch Veranstaltungen, die einer behördlichen oder sonstigen Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht bedürfen)
  - vereinbarte Haftungsausschlüsse zwischen dem VN und dessen Geschäftspartnern werden nur nach Abstimmung mit dem VN geltend gemacht (**Verkaufs – und Lieferbedingungen**)
  - **Verleih** von Gastronomiezubehör wie z.B. Festzeltgarnituren, mobile Kocher und Warmhaltegefäße
  - gelegentliches **Vermieten** oder **Verleihen** von **mitversicherten** Kfz und Arbeitsmaschinen
  - **Vermögensschäden** durch Verletzung personenbezogener Daten in Datenschutzgesetzen bis **200.000 EUR**
  - **vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts** als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer
  - **Vorsorgeversicherung** in Höhe der vertraglichen Deckungssummen
  - Unterhaltung einer **Wäscherei als Nebenbetrieb**

## 1.2 Gastronomiespezifische Risiken

- Verwahrungsrisiko für eingebrachte Sachen der Restaurationsgäste: bis 5.000 EUR je Gast und Tag

## 1.3 Spezifische Risiken für Beherbergungsbetriebe

- **Verwahrungsrisiko** für eingebrachte **Sachen** der **Restaurationsgäste**: bis 5.000 EUR je Gast und Tag
- **Verwahrungsrisiko** für eingebrachte **Sachen** der **Beherbergungsgäste**:
  - Gefährdungshaftung**: im gesetzlichen Umfang mitversichert (§§ 701, 702 BGB)
  - Verschuldenshaftung**: je Tag und Zimmer/Apartment bis 15.000 EUR
- **Beschädigungsrisiko** für eingebrachte **Kfz** und deren **Zubehör** bis 50.000 EUR je Kfz
- **Beschädigungsrisiko** für **Reisegepäckschäden** in eingestellten Kfz bis 3.000 EUR je Kfz
- **Beschädigungsrisiko** beim **Zubringen und Abholen** von Kfz außerhalb des Betriebsgrundstückes je Kfz bis 50.000 EUR
- **Wertsachenfächer** in Hotelzimmern und Hotelgemeinschaftssafes 10.000 EUR je Wertsachenfach
- Nichteinhaltung von **Weckterminen** sowie Unterlassung der Weitergabe von Benachrichtigungen an Gäste bis 3.000 EUR je Gast und Tag

## Vertragsbestandteil H 8.1

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

|          |                                                  |           |                                                                        |
|----------|--------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>1</b> | <b>Mitversicherte Personen</b>                   |           |                                                                        |
| <b>2</b> | <b>Mitversicherte Risiken</b>                    |           |                                                                        |
| <b>3</b> | <b>Deckungserweiterungen</b>                     |           |                                                                        |
| 3.1      | Abhandenkommen von Belegschaftshabe              | 3.12.4    | Kraftfahrzeuge und Zubehör                                             |
| 3.2      | Abwässer- und Überschwemmungsschäden             | 3.12.5    | Reisegepäckschäden in Kfz                                              |
| 3.3      | Auslandsschäden                                  | 3.12.6    | Wertsachenfächer / Hotelsafes                                          |
| 3.4      | Bearbeitungsschäden                              | 3.13      | Vermögensschäden                                                       |
| 3.4.1    | Be- und Entladeschäden                           | 3.13.1    | Verletzung von Datenschutzgesetzen                                     |
| 3.4.2    | Leitungsschäden                                  | 3.13.2    | Sonstige Vermögensschäden                                              |
| 3.4.3    | Sonstige Bearbeitungsschäden                     | 3.14      | Vorsorgeversicherung                                                   |
| 3.5      | Nutzung von Internet - Technologien              | 3.15      | Nichteinhaltung von Weckterminen                                       |
| 3.6      | Mietsachschäden                                  | 3.16      | Zubringen und Abholen von Kfz                                          |
| 3.6.1    | Dienst- und Geschäftsreisen                      | <b>4</b>  | <b>Produkthaftpflichtrisiko</b>                                        |
| 3.6.2    | Gemietete Gebäude/Räume                          | 4.1       | Konventionelles Produkthaftpflichtrisiko                               |
| 3.7      | Mitversicherte Personen untereinander            | 4.2       | Fehlen vereinbarter Eigenschaften                                      |
| 3.8      | Sachen von Musikern und Musikinstrumente         | 4.3       | Verkaufs- und Lieferbedingungen                                        |
| 3.9      | Schlüsselschäden                                 | <b>5</b>  | <b>Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugrisiko</b>                          |
| 3.10     | Schäden an Tagungshabe und unbewachter Garderobe | <b>6</b>  | <b>Sonstige Bestimmungen</b>                                           |
| 3.11     | Vertraglich übernommene Haftung                  | 6.1       | Arbeits- und Liefergemeinschaften                                      |
| 3.12     | Verwahrungsrisiko                                | 6.2       | Schiedsgerichtsvereinbarungen                                          |
| 3.12.1   | Sachen von Restaurationsgästen                   | 6.3       | Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen                         |
| 3.12.2   | Sachen in bewachten Garderoben                   | <b>7</b>  | <b>Nicht versicherte Risiken</b>                                       |
| 3.12.3   | Sachen von Beherbergungsgästen                   | <b>8</b>  | <b>Umwelthaftpflicht Risiko (Umwelteinwirkung aus Abwasseranlagen)</b> |
|          |                                                  | <b>9</b>  | <b>Kumulklausel</b>                                                    |
|          |                                                  | <b>10</b> | <b>Mitversicherung – „Gesund &amp; Schön –Paket“</b>                   |

## 1 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1** der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft, und zwar auch soweit es sich um Versicherungsfälle handelt, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses eintreten.

Dies gilt auch für fest angestellte Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ohne leitende Funktion, jedoch ausschließlich für Schäden, die sie in Ausführung ihrer Tätigkeit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verursachen.

- 1.2** sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedelter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen, und zwar auch soweit es sich um Versicherungsfälle handelt, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses eintreten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 2 Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1** aus dem Besitz und der Unterhaltung von Filial- und/oder Zweigbetrieben, Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Läden und Verkaufsstellen.

- 2.2** des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs.2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

- 2.2.1** Mitversichert (sowohl gegen Beitrag als auch bei beitragsfreiem Einschluss) ist hinsichtlich dieser Grundstücke die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neu- und Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten).

|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.2.2 | der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden, im Umfang der Ziff. 1.2.                                                                                                                                        |      |  |  | Zur Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht nicht angestellter Betriebsärzte siehe Ziff. 2.7.                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|       | Das Gleiche gilt für Betriebs- und Familienangehörige des Versicherungsnehmers oder andere Personen, die gefälligkeitsshalber diese Tätigkeiten ausüben.                                                                                                                                                                                                                                      | 2.9  |  |  | aus der Durchführung von Betriebsbesichtigungen und -begehungen sowie aus der Beköstigung der Teilnehmer.                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 2.2.3 | der Zwangs- und Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2.10 |  |  | aus der Beauftragung von Subunternehmern. Die persönliche Haftpflicht des Subunternehmers ist nicht mitverschert.                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 2.3   | aus Reklameeinrichtungen (z. B. Reklametafeln, Transparenten, Leuchtröhren u. dgl.), auch soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden.                                                                                                                                                                                                                                                  | 2.11 |  |  | aus der Beauftragung fremder Unternehmen (auch Fuhr- und Bewachungsunternehmen) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen ist nicht mitversichert.                                                                                                                                                            |
| 2.4   | aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten einschließlich der Vorführung von Maschinen und Fabrikationsmethoden.                                                                                                                                                                                                                                                      |      |  |  | Zu Ziff. 2.10 und 2.11:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2.5   | aus den Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten, Betriebssportgemeinschaften) und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft des Betriebes.                                                                              |      |  |  | In Ziff. 5.1.1 und 5.1.2 gelten die Wörter „oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person“ insoweit als gestrichen.                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|       | Mitversichert ist die Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser Einrichtung.                                                                                                                                                                                                                                  | 2.12 |  |  | aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken und deren Überlassung an Betriebsangehörige.                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2.6   | aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |      |  |  | Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausführung dienstlicher Verrichtungen im Umfang von Ziff. 1.                                                                                                                                                                                                                                |
|       | Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.                                                                                                                                                                             |      |  |  | Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2.7   | aus der Beschäftigung von Betriebsärzten (auch nicht angestellten) und deren Hilfspersonal zur ärztlichen Betreuung der Betriebsangehörigen, aus „Erster Hilfe“-Leistungen sowie aus der Überwachung hygienischer Erfordernisse im Betrieb.                                                                                                                                                   | 2.13 |  |  | aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorstationen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke, und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe von elektrischer Energie.                                                                                                                                                                      |
|       | Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Sanitätseinrichtungen, in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten (vgl. aber Ziff. 7.12 AHB) sowie die Abgabe von in der Heilkunde anerkannten Medikamenten an Betriebsangehörige.                                                                                              | 2.14 |  |  | aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes.                                                                                                                                                                                                                                                            |
|       | Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.12 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Röntgenapparaten zu Untersuchungszwecken. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung nach den Bestimmungen gemäß Vertragsbestandteil H 68. | 2.15 |  |  | aus Besitz und Betrieb von hoteleigenen Schwimmbädern, Solarien, Saunen, Minigolf – und Golfplätzen, Sportanlagen (z. B. Fitnessgeräten, Tennisplätzen), Wellness - Einrichtungen sowie von Schießständen, die keiner Genehmigungs- und Anzeigepflicht nach den dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen unterliegen, auch, soweit diese Einrichtungen gelegentlich von Außenstehenden genutzt werden. |
|       | Mitversichert ist gemäß Ziff. 1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht angestellter Ärzte und ihrer Hilfspersonen.                                                                                                                                                                                                                                                                           | 2.16 |  |  | aus Besitz und Vermietung von Sälen und Räumlichkeiten für Veranstaltungen (auch für Bilder-, Kunst- sowie sonstigen Ausstellungen).                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|       | Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht nicht angestellter Ärzte und ihrer Hilfspersonen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.                                                                                                                                                                                                                                   |      |  |  | Hierfür gilt zusätzlich folgendes:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|       | Die gesetzliche Haftpflicht nicht angestellter Betriebsärzte ist nur mitversichert, soweit nicht Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.                                                                                                                                                                                                                       |      |  |  | Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Kunst- und Ausstellungsgegenständen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|       | Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB – Haftpflichtansprüche der Betriebsangehörigen gegen die Betriebsärzte (auch gegen nicht angestellte Betriebsärzte).                                                                                                                                                                                                                   | 2.17 |  |  | aus der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betriebsgrundstück, ausgenommen Lichtspiel-, Theater-, Varieté- sowie sonstigen Veranstaltungen, für die eine behördliche oder sonstige Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht besteht.                                                                                                                                                                 |
| 2.8   | aus der Beschäftigung fest angestellter und der Beauftragung selbständiger Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsbeauftragter für Immissions-, Gewässer-, Umwelt- und Datenschutz.                                                                                                                                                                  | 2.18 |  |  | aus Besitz und Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|       | Zur Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der fest angestellten Personen siehe Ziff. 1.                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 2.19 |  |  | aus Besitz und Unterhaltung von Kinderspielplätzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 2.20 |  |  | aus der Bewirtung von Gästen auch außerhalb der Hotel- und Restaurationsräume sowie Bereitstellung von Servicepersonal (z. B. Catering, Außer-Haus-Lieferungen, Party-Service, Verabreichung von Speisen und Getränken anlässlich Betriebsfeiern usw.).                                                                                                                                               |
|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 2.21 |  |  | aus der Unterhaltung einer Hausbrauerei als Nebenbetrieb, soweit die Abgabe von Getränken an eigene Restaurati-                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

ongäste erfolgt. Mitversichert ist die Abgabe von Getränken an Außenstehende.

- 2.22 aus Vermietung und Verleih von Gastronomiezubehör (z.B. Festzeltgarnituren, mobile Kocher und Warmhaltegefäße).

**Für Beherbergungsbetriebe gilt zusätzlich Folgendes:**

- 2.23 aus Besitz, Verwendung, Vermietung und Verleih von Fahrrädern, Strandkörben, Liegestühlen, Kajaks und Kanus, Skiern, Snowboards und Rodelschlitten an eigene Hotelgäste, sowie gelegentliches Vermieten an Außenstehende.
- 2.24 aus dem Besitz und der Unterhaltung von Weihern und Fischteichen - nicht jedoch das Betreiben von gewerblicher Fischzucht.
- 2.25 aus der Unterhaltung einer Wäscherei als Nebenbetrieb für den eigenen Bedarf des Versicherungsnehmers sowie mit gelegentlicher Inanspruchnahme durch Hotelgäste.

### 3 Deckungserweiterungen

#### 3.1 Abhandenkommen von Belegschaftshabe

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30.000 EUR, höchstens 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### 3.2 Abwässer- und Überschwemmungsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (1) und Ziff. 7.14 (3) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch

- a. Abwässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- b. Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Zu a. und b.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 100.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

#### 3.3 Auslandsschäden

##### 3.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a. aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

- b. durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- c. durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in den USA, US-Territorien und Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- d. die ihre Ursache in im Inland verrichtete Arbeiten des Versicherungsnehmers haben.

Zu b. und c.:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

##### 3.3.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für

- a. eine Erweiterung des Exportrisikos auf USA, US-Territorien und Kanada;
- b. im Ausland belegene Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.).

##### 3.3.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 1.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

##### 3.3.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

##### 3.3.5 Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien und Kanada oder in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen hat der Versicherungsnehmer von jedem Schaden 10.000 EUR selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

##### 3.3.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

##### 3.3.7 Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Bestimmungen gemäß Ziff. 3.3.4 – 3.3.6 entsprechend.

#### 3.4 Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – Bearbeitungsschäden in folgendem Umfang:

### 3.4.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen.

### 3.4.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

### 3.4.3 Sonstige Bearbeitungsschäden aus Anlass von Arbeiten auf fremden Grundstücken

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers auf fremden Grundstücken an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- a. durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- b. dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- c. durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 50.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR, selbst zu tragen.

### 3.5 Nutzung von Internet -Technologien

Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

- a. aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,
- b. aus der Bereitstellung von Internetzugängen für Hotelgäste (z.B. über W-LAN oder Hotspots)

soweit es sich handelt um Schäden aus

**3.5.1.1** der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

**3.5.1.2** der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich hieraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiteren Datenveränderungen
- sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

**3.5.1.3** der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 3.5.1.1 bis 3.5.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

**3.5.1.4** der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten, diese Einschränkung gilt nicht für Schäden im Sinne von Ziff. 3.5 b.)

**3.5.1.5** der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden;

Für Ziff. 3.5.1.4 und 3.5.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

### 3.5.2 Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

**3.5.2.1** Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR.

Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

**3.5.2.2** Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. der Ziff. 3.5.1.5 und 3.5 b.) des Vertrages 200.000 EUR.

**3.5.2.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
- 3.5.2.4** Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.5.3** Auslandsschäden
- Versicherungsschutz besteht im Rahmen von Ziff. 3.3 dieses Vertrages auch für Versicherungsfälle im Ausland.
- Dies gilt – abweichend von Ziff. 3.3 – jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 3.5.4** Nicht versicherte Risiken
- Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
  - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
  - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
  - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
- 3.5.5** Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – ergänzend zu Ziff. 7 AHB – Ansprüche
- 3.5.5.1** die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten, elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
  - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 3.5.5.2** wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 3.5.5.3** gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

### **3.6 Mietsachschäden**

#### **3.6.1 Dienst- und Geschäftsreisen**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 150.000 EUR und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### **3.6.2 Gemietete Gebäude/Räume**

Die Erweiterungen des Versicherungsschutzes gem. Ziff. 3.6.2 findet keine Anwendung für Diskotheken.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Versicherer beruft sich bei Mietsachschäden durch Abwässer nicht auf den Ausschluss gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- c. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Gemeinsame Bestimmungen zu Ziff. 3.6.1 und 3.6.2:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 300 EUR selbst zu tragen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a. von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- b. von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- c. von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- d. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit es sich bei Mietsachschäden um Haftpflichtansprüche wegen Umweltschäden im Sinne von Ziff. 7.10 (b) AHB handelt, gelten dafür die Bestimmungen gemäß Vertragsbestandteil H 68 (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung – Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

### 3.7 Mitversicherte Personen untereinander

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB – Haftpflichtansprüche der gemäß Ziff. 1 mitversicherten Personen untereinander, soweit es sich um Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als 50 EUR je Versicherungsfall handelt. Ausgeschlossen bleiben gegenseitige Ansprüche solcher Personen, deren Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer gemäß Ziff. 7.5 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

### 3.8 Sachen von Musikern und Musikinstrumente

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommen oder Beschädigung oder Vernichtung von Musikinstrumenten oder sonstigem Eigentum von Musikern, ausgenommen Bargeld und Fahrzeuge und Wertsachen. Versicherungsschutz besteht soweit die Sachen nicht als eingebracht im Sinne von § 701 BGB ff gelten oder für diese ein Verwahrungsvertrag nach § 688 BGB besteht. Versicherungsschutz besteht nicht für bewachte Garderoben.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Musikveranstaltung vom Versicherungsnehmer ausgerichtet wird, auf dem Betriebsgrundstück stattfindet und nicht anderweitig. Versicherungsschutz besteht (Musikinstrumente – Versicherung).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.500 EUR. Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache dieser Summe.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 250 EUR, selbst zu tragen.

### 3.9 Schlüsselschäden

Für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten, soweit diese Schlüsselfunktion haben, die dem Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Sinne der gemäß Versicherungsschein versicherten Betriebsart übergeben wurden, gilt Folgendes:

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt ferner die Haftung aus dem Verlust von

- Schlüsseln für vom Versicherungsnehmer gemietete, gepachtete oder geleaste Räume und Gebäude;
- Tresor- und Möbelschlüsseln;
- Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30.000 EUR und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR, selbst zu tragen.

### 3.10 Schäden an Tagungshabe und unbewachter Garderobe

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommen der Sachen von Tagungsgästen, soweit sich die Sachen nicht als eingebracht im Sinne von § 701 BGB ff gelten oder für diese ein Verwahrungsvertrag nach § 688 BGB besteht. Versicherungsschutz besteht nicht für bewachte Garderoben.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.500 EUR. Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache dieser Summe.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 250 EUR, selbst zu tragen.

### 3.11 Vertraglich übernommene Haftpflicht

**3.11.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

**3.11.2** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die der Deutsche Bahn AG gegenüber auf Grund der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) übernommene vertragliche Haftpflicht.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung der gepachteten Gegenstände (Ziff. 7.6 AHB).

### 3.12 Verwahrungsrisiko

**Für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe gilt:**

### 3.12.1 Eingebrachte Sachen von Restaurationsgästen

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziff. 2.2 AHB und abweichend zu Ziff. 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe, abgegeben worden sind.

Falls im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 EUR für alle Schäden die je Gast und Tag eintreten.

### 3.12.2 Abhandenkommen von Sachen in bewachten Garderoben

Falls besonders vereinbart, ist eingeschlossen – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen, Verlust oder Verwechslung von Garderobenstücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Geld, Schmuck, Wertsachen oder Sparbüchern, EC- Karten und Ausweispapieren die sich in Garderobenstücken befanden;
- Schäden infolge Abhandenkommens des Nachweises für das Garderobenstück;

- Verlust, Verwechslung von Garderobenstücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 EUR je Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache dieser Summe.

**Für Beherbergungsbetriebe gilt zusätzlich folgendes:**

### 3.12.3 Eingebachte Sachen von Beherbergungsgästen

#### a. Verschuldensunabhängige Haftung

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Hotelgästen eingebracht wurden.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobepersonal zugänglichen Garderobe, abgegeben worden sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.500 EUR, für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten 800 EUR, für alle Schäden die je Gast und Tag eintreten.

#### b. Verschuldenshaftung

Falls im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, erhöht sich die Höchstersatzleistung gemäß Position 3.12.3 a.) je Gast und Tag auf 15.000 EUR, wenn der Versicherungsnehmer gemäß § 701 BGB in Verbindung mit § 702 Abs. 2 Ziff. 1 BGB ersatzpflichtig ist. Die Erhöhung der Versicherungssumme bezieht sich nicht auf den Fall, dass Wertsachen zur Aufbewahrung übernommen wurden.

### 3.12.4 Eingebachte Kfz und deren Zubehör

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziff. 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch der eingestellten Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kfz in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.

Beim Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Für diese Kraftfahrzeuge gilt nicht der Ausschluss gemäß Ziff. 3.1 (2) AHB.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Falls im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstersatzleistung 50.000 EUR je Kfz.

### 3.12.5 Reisegepäckschäden in eingestellten Kfz

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.7 AHB, und in Ergänzung zu Ziff. 2.2 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch des in den eingestellten Kfz befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kfz in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.

Beim Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Falls im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstersatzleistung 3.000 EUR. Die vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die das Reisegepäck in einem Kfz an einem Tag betreffen.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache dieser Summe.

### 3.12.6 Wertsachenfächer in Hotelzimmern und Hotel-Gemeinschaftsafes

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Wertsachen und Bargeld aus:

#### a. Wertsachenfächern in Hotelzimmern

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Inhalt der in den Hotelzimmern installierten Wertsachensafes. Für den Inhalt dieser Safes übernimmt der Hotelier bei Beherbergungsgästen vertraglich die Haftung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, die für die Aufbewahrung von Wertsachen gelten (§ 701 ff BGB).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 EUR je Hotelgast und Wertsachenfach im Hotelzimmer.

Soweit im Rahmen einer anderweitig bestehenden Betriebsversicherung Versicherungsschutz besteht, geht dieser Versicherungsschutz vor.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich um fest installierte Safes handelt, ein elektronisches Zahlenschloss vorhanden ist, das nur vom Hotelgast codiert werden kann und der für die Notöffnung erforderliche Schlüssel unter sicherem Verschluss aufbewahrt wird. Die Codenummer für die Notöffnung darf nur dem Hoteldirektor und einer Vertrauensperson bekannt sein. Die Safes müssen ein Mindestgewicht von 14 Kg besitzen.

Der Versicherungsschutz endet mit der Entnahme der deponierten Gegenstände aus dem Safe, gleichgültig, ob dies durch den Gast geschieht oder – bei Notöffnung – durch Beauftragte des Hotels.

#### **b. Wertsachenfächern in Hotel- und Gemeinschaftssafes**

Versicherungsschutz besteht aus dem Abhandenkommen von Wertsachen und Bargeld aus Hotel – Gemeinschaftssafes.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 EUR je Fach und Hotelgast.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Hotel - Gemeinschaftssafe mit einer Sicherungsklasse von mindestens RAL C2F / Vds – Grad II.

Der Versicherungsschutz endet mit der Entnahme der deponierten Gegenstände aus dem Safe, gleichgültig, ob dies durch den Gast geschieht oder – bei Notöffnung – durch Beauftragte des Hotels.

#### **3.12.7 Gemeinsame Bestimmungen für Ziff. 3.12.1 – 3.12.6.**

Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 500.000 EUR.

#### **3.13 Vermögensschäden**

##### **3.13.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

##### **3.13.2 Sonstige Vermögensschäden**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g. aus
  - Rationalisierung und Automatisierung,

- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

- h. aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

#### **3.14 Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

#### **3.15 Nichteinhaltung von Weckterminen sowie Unterlassung der Weitergabe von Benachrichtigungen an Gäste**

Eingeschlossen ist – abweichend von 7.3 AHB und der Ziff. 3.13.2 Pos. a und i – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Nichteinhaltung von Weckterminen sowie der Unterlassung der Weitergabe von Benachrichtigungen an Gäste (Telegramme, Telekopien und Fernschreiben).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 3.000 EUR und 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### **3.16 Zubringen und Abholen von Kfz**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Falls im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstersatzleistung 50.000 EUR je Kfz und 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 4 Produkthaftpflichtrisiko

### 4.1 Konventionelles Produkthaftpflichtrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

### 4.2 Fehlen vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Auf die Ausschlussbestimmung der Ziff. 7.8 AHB wird hingewiesen.

### 4.3 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf eventuell vereinbarte Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

## 5 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeu- gerrisiko

### 5.1 Ausschluss Kraft- und Wasserfahrzeuge

5.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

5.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 5.1.1 und 5.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

### 5.2 Einschluss bestimmter Wasserfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz, Verwendung und Vermietung von Wassersport-

Fahrzeugen, für deren Führen eine behördliche Erlaubnis nicht erforderlich ist. Ziff. 5.1.2 gilt insoweit als gestrichen.

### 5.3 Einschluss bestimmter Kraftfahrzeuge

(hierzu gehören auch Hub- und Gabelstapler sowie selbst fahrende Arbeitsmaschinen)

5.3.1 **Falls besonders vereinbart**, können – abweichend von Ziff. 5.1 – folgende, nicht versicherungspflichtige, Kraftfahrzeuge versichert werden:

- a. alle nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

#### Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Diese werden wie öffentliche Verkehrsflächen behandelt;

- b. alle Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- c. alle selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Hub- und Gabelstapler gehören nicht zu den anerkannten selbst fahrenden Arbeitsmaschinen.

#### Zu a. - c.:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB nicht.

Hierfür gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

5.3.2 Die gesetzliche Haftpflicht aus dem gelegentlichen Verleihen oder Vermieten von mitversicherten Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen ist mitversichert.

5.3.3 Alle versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind nach dem Tarif für Kraftfahrtversicherungen zu versichern.

Versicherungspflichtig sind alle auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

## 5.4 Ausschluss Luft- und Raumfahrzeuge

**5.4.1** Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

**5.4.2** Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

**5.4.3** Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a. der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
- b. Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

## 6 Sonstige Bestimmungen

### 6.1 Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

**6.1.1** Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schäden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

**6.1.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

**6.1.3** Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

**6.1.4** Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 6.1.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

**6.1.5** Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 6.1.1 bis 6.1.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

## 6.2 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- a. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- b. Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- c. Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

### 6.3 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- a. bei Abbruch- und Einreißarbeiten:  
  
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- b. bei Sprengungen:  
  
an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen.

## 7 Nicht versicherte Risiken

**7.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist**, was nicht nach der Angebotsanforderung ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

**7.1.1** aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

**7.1.2** aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

**7.1.3** aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der Selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

**7.1.4** wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

## **7.2 Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche**

**7.2.1** wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

**7.2.2** auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

**7.2.3** nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

**7.2.4** wegen Schäden an Kommissionsware;

**7.2.5** wegen Personenschäden durch Formaldehyd;

**7.2.6** wegen Personenschäden durch elektromagnetische Felder (EMF).

## **7.3 Brand- und Explosionsschäden**

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

# **8 Umwelthaftpflicht-Risiko**

## **8.1 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß Vertragsbestandteil H 68 (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung – Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

## **8.2 Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen (Fett-, Öl- und Leichtflüssigkeitsabscheider)**

Abweichend von Vertragsbestandteil H 68 Ziff. 1.1 und 2.4, ansonsten nach Maßgabe der Vereinbarungen gemäß H 68 Ziff. 1-10 (ausgenommen Ziff. 3), ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Dieser Versicherungsschutz wird nur für Besitz und Verwendung von Fett-, Öl- und Leichtflüssigkeitsabscheidern gewährt. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die Fettabscheider bzw. Öl- und Leichtflüssigkeitsabscheider bei Antragsstellung höchstens dreißig Jahre alt sind.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorge-Versicherung – finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung. Dies gilt auch für nach Beginn der Versicherung hinzukommende andere Anlagen als Fett-, Öl- und Leichtflüssigkeitsabscheider.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Abwasseranlage zurückzuführen sind.

# **9 Kumulklausel**

Abweichend von Ziff. 6.9.2 AHB und Ziff. 11.5.2 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Ökoschutzversicherung, beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für die unter Ziff. 6.9.1 AHB und 11.5.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Ökoschutzversicherung beschriebenen Kumulfälle höchstens 10.000.000 EUR.

# **10 „Gesund & Schön-Paket“ (medizinische und kosmetische Anwendungen)**

**Für Beherbergungsbetriebe gilt zusätzlich Folgendes, falls besonders vereinbart:**

**10.1** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von Angestellten in Heilnebenberufen und kosmetischen Berufen zur Durchführung berufstypischer Anwendungen, soweit es sich handelt um

## **10.1.1 Kosmetikdienstleistungen/Nageldesign**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verwendung von elektrischen Apparaten wie Höhensonnen, Epiloten, Solluxlampen, Nectronen und dergleichen.

Nicht mitversichert ist bei Nagelbehandlungen das Entfernen eingewachsener, kranker oder eitriger Nägel.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Durchführung von Hautpigmentierungen bzw. Permanent Make-up.

## **10.1.2 Fußpflegeanwendungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- Nagelbehandlung (Nagelschneiden, Entfernen eingewachsener, kranker oder eitriger Nägel);
- Hühneraugenbehandlung (Heilung und Entfernung von Hühneraugen, Schneiden von Hornhaut);
- Warzenbehandlung (Heilung und Entfernung von Warzen);
- Frostbeulenbehandlung (Heilung von Frostbeulen, auch Messerbehandlung, soweit im Rahmen der normalen Fußpflegebehandlung üblich); unter Verwendung von Salben, Medikamenten und notwendigen Verbänden;
- Abgabe von Fußbädern im Zusammenhang mit der Fußpflege, einschließlich medizinischer Bäder und Packungen;
- Herstellung und Vertrieb von Gelenkstützen, Fußstützen und Fußbandagen.

## **10.1.3 Massage- bzw. physiotherapeutische Anwendungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Masseur aus Massagen aller Art (auch unter Verwendung von Massageapparaten), einschließlich vorschriftsmäßigen Ölens und Puderns;

- als Krankengymnastiker sowie Physiotherapeuten aus Kranken-, Heil- und Sportgymnastik;
- aus Packungen, Heil- und Lichtbädern;
- aus hydro- und elektrotherapeutischer Behandlung;
- aus dem gelegentlichen Verleihen von Heißluftapparaten an Patienten.

Zu Ziffer 10.2 und 10.3:

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, die der Heilbehandlung dienen und nicht aufgrund ausdrücklicher ärztlicher Anordnung erfolgen. Versicherungsschutz ist jedoch dann gegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Fehlen einer ärztlichen Anordnung ohne Einfluss auf Eintritt und Höhe des Schadens war.

#### **10.1.4 Friseurdienstleistungen**

#### **10.1.5 „Medical-Wellness“-Anwendungen im nachfolgenden Umfang:**

- Beratung und Verabreichung von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln (Ernährungsberatung);
- Beratung und Anleitung zu gesundheitsorientierten Bewegungsprogrammen (Medical-Fitness);
- Empfehlung von und Anleitung zu Entspannungs- und Stressmanagement-Methoden wie z.B. Autogenes Training, Meditation oder Yoga;
- weiteren Wohlfühl-Angeboten wie Sauna, Dampfbad oder Ayurveda.

#### **10.1.6 Sport- und Fitnessangebote in nachfolgendem Umfang:**

- Durchführung und Anleitung von Sport- und Fitnessangeboten;
- Unterweisung und Anleitung an Fitnessgeräten;
- Anleitung und Durchführung von Kursen wie z. B. Aerobic, Body-Pump u. ä.;
- Unterweisung und Anleitung von Rückschlagsportarten wie z. B. Tennis oder Badminton.

Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit Anleitung, Unterweisung und Durchführung von gefährlichen Sportarten wie z.B. Freeclimbing, Rafting etc.

Zu 10.1.5 und 10.1.6:

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit Beratung und Verabreichung von Aufbauprodukten zur Leistungssteigerung des Körpers.

Zu 10.1.1 bis 10.1.6:

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine Berufserlaubnis der jeweils behandelnden Person, die am Tage des Versicherungsfalles bestanden haben muss.

#### **10.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht nicht angestellter Personen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.**

Die gesetzliche Haftpflicht nicht angestellter Personen ist nur mitversichert, soweit nicht Versicherungsschutz durch eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht.

# SACH- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Speziell für die Gastronomie-Branche

## Perfekt angerichtet – Optimaler Schutz mit vielen Extras zu Top-Konditionen.

Sie möchten Ihre Gäste stets zufrieden stellen! Damit Sie dies in aller Ruhe tun können, nehmen wir Ihnen gerne andere Sorgen ab. Nämlich die finanzielle Absicherung Ihres Betriebes.

### Lagern Sie Risiken einfach aus!

Ob Ihr Gastronomiebetrieb läuft, hängt von Ihrem unternehmerischen Geschick ab. Treffen Sie den Geschmack Ihrer Gäste? Fühlen sie sich bei Ihnen wohl und umsorgt? Haben Sie die richtigen Mengen Waren eingekauft? Diesen Teil des unternehmerischen Risikos tragen Sie selbst. Die finanziellen Folgen von Haftpflicht- und Sachschäden können wir Ihnen aber abnehmen. Damit Sie sich voll auf den erfolgreichen Betrieb Ihres Restaurants, Cafés oder Ihrer Kneipe konzentrieren können!

### Betriebshaftpflichtversicherung

Wenn Sie oder Ihre Mitarbeiter einen Schaden verursachen, müssen Sie dafür haften – und zwar in unbegrenzter Höhe. Das kann zu existenzbedrohenden Belastungen führen. Eine Betriebshaftpflichtversicherung springt hier für Sie ein und begleicht berech-

tigte Schadenersatzansprüche, die gegen Sie gestellt werden, und zwar bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Unberechtigte Ansprüche wehren wir für Sie ab – im Ernstfall auch vor Gericht.

### Auch bei größter Vorsicht kann mal etwas schief gehen.

Selbst wenn Sie und Ihre Angestellten noch so vorsichtig sind: wo gearbeitet wird, passieren auch mal Missgeschicke.

- Die Terrasse wird für den Sommer hergerichtet. Beim Transport der Bänke über den Parkplatz beschädigt ein Angestellter das Auto eines Gastes.
- Beim Bedienen fällt das Rotweinglas um und ruiniert das Seiden-Kostüm eines Gastes.
- Sie servieren einen Cocktail und bemerken nicht, dass das Glas am Rand beschädigt ist. Ihr Gast schneidet sich die Lippe auf.

- Sie übernehmen bei einem Event das Catering. Das Kühlgerät in dem die Speisen lagern fällt über Nacht aus, was erst auffällt, als sich Gäste mit Salmonellenvergiftung melden.

### Perfekt auf die Gastronomie zugeschnitten.

Restaurants, Kneipen oder Cafés bergen ganz spezielle Gefahren. Deshalb haben wir die häufigsten Gefahrenquellen **ohne Beitragszuschlag** in unseren Versicherungsschutz mit eingebaut:

- Betrieb von Hausbrauereien
- Verleih von Gastronomiezubehör wie z. B. Festzeltgarnituren, mobile Kocher und Warmhaltegefäße
- Partyservice und »Außer Haus«-Lieferungen mit Bereitstellung von Servicepersonal
- Abhandenkommen und Beschädigung von Tagungsmaterial und Musikinstrumenten

### Gebäude- & Inventar-Versicherung

Je nach gewähltem Vertragsumfang leistet die Sachversicherung finanziellen Ausgleich bei Schäden an Gebäude und Inventar, wenn diese durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm oder Hagel verursacht werden. Natürlich ersetzen wir auch den evtl. entstandenen Ertragsausfall durch eine Betriebsunterbrechung nach so einem Schaden. Sie sind Gebäudeeigentümer? Dann ersetzen wir Ihnen im Rahmen der Mietverlustversicherung den Mietausfall – bei selbst genutzten Gebäuden den ortsüblichen Mietwert – wenn ein Gebäude aufgrund eines versicherten Sachschadens ganz oder teilweise nicht genutzt werden kann.

### Was kann passieren?

- Überhitztes Bratfett verursacht einen Küchenbrand.
- Die mit einer Kette und einem Schloss gesicherten Heizpilze für die Raucherzone im Freien werden in der Nacht entwendet.
- Durch einen Brandschaden wird auch die bereits in die Jahre gekommene Spülmaschine zerstört. Sie dürfen nicht nur ein vergleichbares neues Gerät, sondern sogar eine umweltfreundliche Spülmaschine auswählen. Die Mehrkosten tragen wir.

### Einzigtiger Schutz durch Mitversicherung von

- Eigentum von Tagesgästen
- Mehrkosten für umweltfreundliche Hauswirtschaftsgeräte
- Leergut im Freien
- Automaten und deren Inhalt
- Tische und Bestuhlung im Freien (inkl. Heizpilze)

### Jetzt handeln!

Schützen Sie Ihren Gastronomie-Betrieb vor unvorhersehbaren finanziellen Schäden. Die ALTE LEIPZIGER bietet mit der Haftpflicht- und Sachversicherung speziell für Restaurants, Kneipen oder Cafés ein einzigartiges Sicherheitskonzept. Neben dem hervorragenden Preis sind neue Risiken, z. B. der Cateringservice und Mobiliar im Freien (z. B. Raucherzonen), mitversichert.

Übrigens: **Versicherungs-Beiträge sind Betriebsausgaben** und können steuerlich geltend gemacht werden!

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Gerne beraten wir Sie individuell zur optimalen Absicherung Ihres Betriebes.

### Die Vorteile im Überblick

- Versicherungsschutz aus einer Hand
- Genereller Unterversicherungsverzicht
- Umfassender, speziell auf die Gastronomie zugeschnittener Versicherungsschutz
- Top Preis-Leistungs-Verhältnis

